

Schuldrecht AT

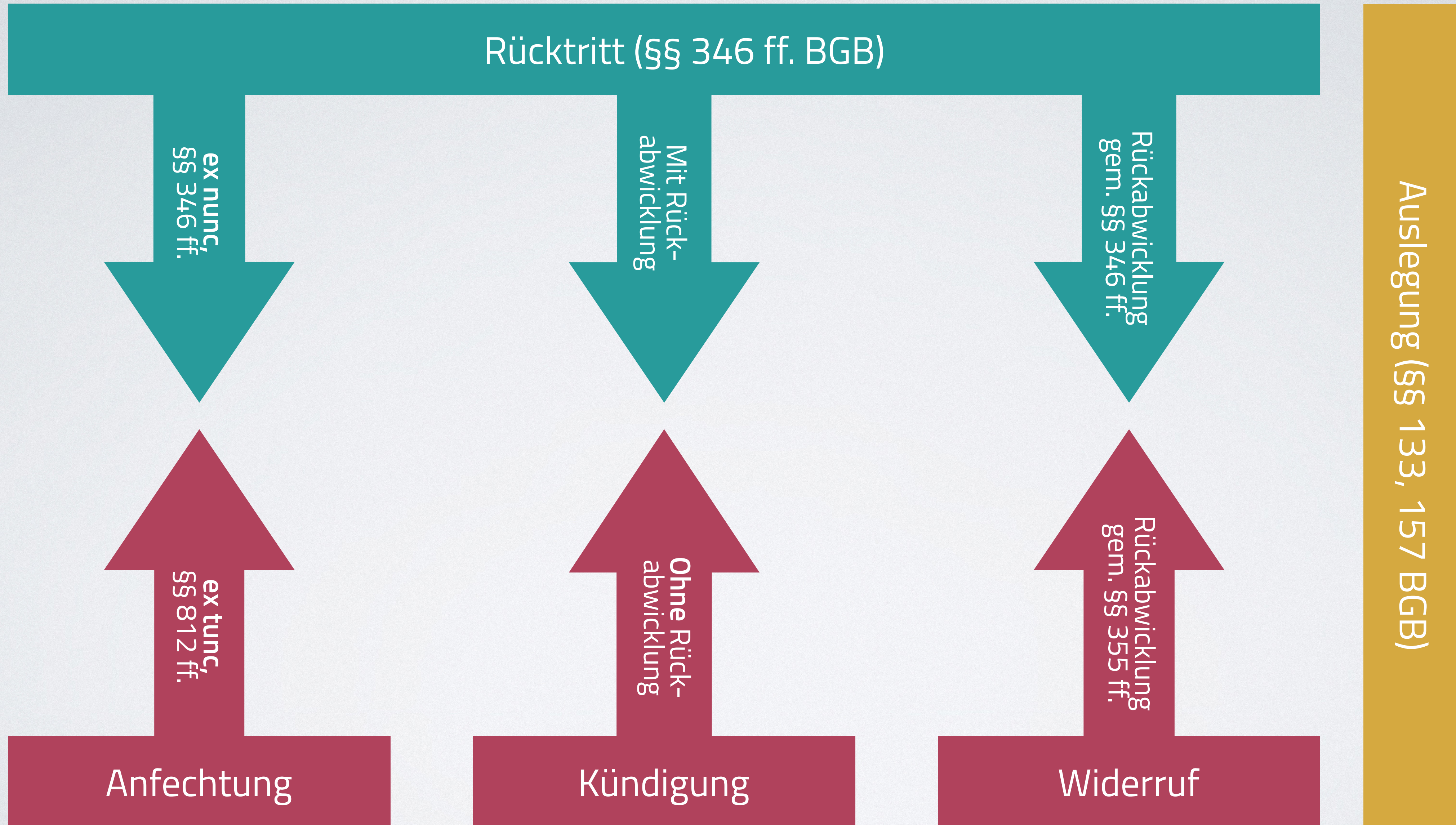
# Der Rücktritt

## (§§ 346 ff. BGB)



- **Rücktritt** ist die Rückgängigmachung eines wirksam zustande gekommenen Vertrags durch eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Befugnis.
- Der Rücktritt bringt das Schuldverhältnis i.w.S. nicht rückwirkend (*ex tunc*) zum Erlöschen, sondern verwandelt es für die Zukunft (*ex nunc*) in ein **Rückgewährschuldverhältnis**, dessen Inhalt sich nach den §§ 346 ff. BGB richtet.
- Sofern die Leistungen noch nicht erbracht wurden, stellt der Rücktritt eine **rechtsvernichtende Einwendung** dar.
- Als **Gestaltungsrecht** unterliegt das Rücktrittsrecht nicht der Verjährung (vgl. § 194 I BGB). Der Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist jedoch grundsätzlich (Ausnahme: § 218 I 3 i. V. m. § 216 II 2 BGB) unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft (**§ 218 I 1 BGB**).







## I. Voraussetzungen

1. Rücktrittsrecht
  - a) Vertragliches
  - b) Gesetzliches (z. B. §§ 313 III 1, 323, 324, 326 V BGB)
2. Rücktrittserklärung (§ 349 BGB)
3. Kein Ausschluss des Rücktritts (z. B. §§ 218 I 1; 323 V 2, VI; 350 S. 2 BGB)

## II. Rechtsfolgen

1. Erlöschen der primären Leistungspflichten
2. Rückgewähr empfangener Leistungen, Herausgabe gezogener Nutzungen (§ 346 I BGB)
3. Wertersatz (§ 346 II BGB; Ausnahme: § 346 III BGB)
4. Verwendungsersatz (§ 347 II BGB)



- **Rücktritt** ist die Rückgängigmachung eines wirksam zustande gekommenen Vertrags durch eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Befugnis.
- Der Rücktritt verwandelt das Schuldverhältnis ex nunc in ein **Rückgewährschuldverhältnis**, dessen Inhalt sich nach den §§ 346 ff. BGB richtet.
- Der Rücktritt ist ein **Gestaltungsrecht**. Als solches setzt er voraus:
  - ein **Rücktrittsrecht** (vertragliches oder gesetzliches) und
  - eine **Rücktrittserklärung** (§ 349 BGB).
  - Es darf zudem **kein Ausschluss des Rücktritts** vorliegen.